



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Steuerreglement

vom 28. November 2000

in Kraft ab dem 01. Januar 2001

Mit Ergänzung von § 3 vom 20. März 2001
Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL mit Entscheid vom 28. Mai 2001

Mit Änderung von § 1 Abs. c und § 2 Abs. d
Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL mit Entscheid vom 27. Februar 2002

Mit Änderung von § 6 Zif 2 & 3 sowie neue Zif 4
Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion BL mit Entscheid vom 25. Januar 2010 und per
01. Januar 2010 in Kraft gesetzt

Ingress	2
§1 Gegenstand	3
§2 Steuerfuss, Steuersatz	3
§3 Steuerveranlagung	3
§4 Gemeindesteuerrechnung	3
§5 Rechtsmittel	4
§6 Fälligkeit, Verzugszins, Skonto	4
§7 Steuerbezug	4
§8 Akontozahlung	4
§9 Stundung und Erlass	4
§10 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§11 Inkrafttreten	5

Ingress

Die Einwohnergemeinde Hemmiken, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen

§2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG

§3 Steuerveranlagung

1 Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

2 Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§4 Gemeindesteuerrechnung

1 Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von §185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Dienststelle, provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§5 Rechtsmittel

1 Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

2 Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §122 bis §134 StG bestehen, zu wahren.

3 Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache bei der Rechnung stellenden Institution geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von §124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

4 Für Beanstandungen gegen die Grundstücksteuer gilt §86 Absatz 5 StG. Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung schriftlich an die veranlagende Institution zu richten.

§6 Fälligkeit, Verzugszins, Skonto

1 Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von §135 StG.

2 Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

3 Die Höhe des Zinssatzes für den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

4 Auf den Steuerbeträgen welche bis zum 31. März des Steuerjahres bezahlt sind, wird ein Skontoabzug gewährt.

Die Höhe des Skonto wird durch den Gemeinderat jährlich festgelegt.

§7 Steuerbezug

1 Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde, durch die kantonale Steuerverwaltung oder durch eine andere Institution erfolgt.

2 Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 9. Dezember 1988 sowie dessen Änderungen vom 26. Juni 1991 aufgehoben.

§11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.
Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2000 unter Traktandum 3. b).

Ergänzung von § 3 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. März 2001 unter Traktandum 2. b).

Änderung von § 1 Abs. c und § 2 Abs. d (entfernt) an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2001 unter Traktandum 4. b).

Ergänzung von § 6, Zif 4, Skonto eingefügt, Zif 2&3 Vergütungszins entfernt, beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2009 unter Traktandum 4. b).

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Alfred Sutter

Christine Gerhard